

18.034s BG über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Ausführungen von Regierungsrätin Eva Herzog, Vizepräsidentin FDK,
Anhörung WAK-S, 19. Juni 2018, Parlamentsgebäude 3, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen die Position der FDK zur vorliegenden Paar- und Familienbesteuerung darzulegen. Ich nehme es vorweg: ungeachtet der am Freitag publizierten Zahlen beantragt die FDK Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Das Modell der alternativen Belastungsrechnung schafft neue Verzerrungen, missachtet den Harmonisierungsauftrag der Verfassung und kompliziert das Steuersystem.

Die FDK beantragte bereits im Rahmen der Vernehmlassung am 25. Januar 2013, auf das vorliegende Modell mit alternativer Steuerberechnung nicht einzutreten. Sie bestätigte diesen Entscheid wiederholt, am 23. September 2016 und jüngst einstimmig in ihrer Jahresversammlung am 18. Mai 2018. Wir begründen das wie folgt:

Das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1984 prägt seit nun über 30 Jahren die Diskussion um die Paar- und Familienbesteuerung. Das Urteil definierte Grundsätze der Gleichbehandlung bei der Familienbesteuerung. Belastungsunterschiede zwischen den verschiedenen Familienformen von unter 10% sind demnach zu tolerieren. Gewisse verheiratete Paare bezahlen gemäss diesem Kriterium jedoch eine um mehr als 10% höhere Steuerrechnung. Die Diskussion geht nicht um die Formen des Zusammenlebens, sondern um die Sicherstellung der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Paare. Die Kantone haben ihre Hausaufgaben gemacht

und vermeiden hohe Belastungsunterschiede. Im Gegenteil kann in einigen Kantonen gar von einem Heiratsbonus gesprochen werden.

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell beseitigt die Problematik bei der direkten Bundessteuer nur unvollständig und führt in bestimmten Konstellationen zu neuen verfassungswidrigen Verwerfungen, insbesondere bei Rentnerehepaaren und Einverdienerehepaaren.

- Die bestehende Bevorzugung von Zweiverdienerehepaaren mit oder ohne Kinder gegenüber Einverdienerehepaaren mit oder ohne Kinder verschärft sich über das Ganze gesehen, zum Teil sehr markant. Bei gleichem Nettoeinkommen werden Einverdienerehepaare ohne Kinder fast das doppelte an Bundessteuern bezahlen wie ein Zweiverdienerehepaar mit hälftiger Einkommensaufteilung. Noch grotesker sind Belastungsunterschiede bei Rentnerehepaaren mit gleichem Nettoeinkommen: teilt sich dieses ungleich auf, bezahlt das Paar mehr als das doppelte an Steuern, als wenn das Einkommen je hälftig aufgeteilt wäre. Damit wird die Verfassung auch materiell verletzt.
- Zur Korrektur der infolge des Zweiverdienerabzugs eingetretenen Mehrbelastungen bei Einverdienerehepaaren wird ein Einverdienerabzug eingeführt. Dies macht deutlich, dass mit neu eingeführten Korrekturen sofort wieder Gegenkorrekturen notwendig werden, bald wird an der Bemessungsgrundlage korrigiert, bald auch noch beim Steuerbetrag, was zu einer unzulässigen Vermischung zwischen objektiver und subjektiver Leistungsfähigkeit führt.
- Das Modell ist unvollständig, da es keine alternative Steuerberechnung bei quellenbesteuerten Nichtansässigen und Ansässigen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gibt.

Das Modell verkompliziert das Steuersystem statt es zu vereinfachen.

Neu braucht es für die Besteuerung von verheirateten Paaren statt einer drei Veranlagungen! Die Zuweisung der eigenen Einkünfte und Abzüge auf die Ehegatten verursacht den kantonalen Steuerverwaltungen Mehraufwände, zu deren Bewältigung sie keine Kapazitäten haben. Sie müssen z.B. die Reform der Quellenbesteuerung, die Einführung automatischen internationale Informationsaustausches, des spontanen Informationsaustausches, den Austausch von Steuervorbescheiden (Rulings) und länderbezogenen Berichten (Country-by-Country-Reporting), die steuerlichen Massnahmen der Energiestrategie 2050 (Durchbrechung Jährlichkeitsprinzip;

Abzüge für Ersatzneubauten) und die Reform der Unternehmensbesteuerung umsetzen – dies zumeist ohne zusätzliche personelle und finanzielle Mittel. Weitere Mehraufwände brauchen wir nicht.

Das Modell nimmt keine Rücksicht auf den Harmonisierungsauftrag der Verfassung.

Die Bundesverfassung verlangt, dass der Bund die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone berücksichtigt (Art. 129 Abs. 1 BV). Die alternative Steuerberechnung ist eine neue Methode, die einzig für die Berechnung der direkten Bundessteuer eingeführt wird. Kein Kanton kennt dieses Modell. Es kommt zu einer vertikalen formellen Disharmonisierung.

Das Modell weist ein ungünstiges Kosten- /Nutzenverhältnis auf.

- Eine gemäss Bundesgericht unzulässige Heiratsstrafe besteht nur in einer eingeschränkten Zahl von Konstellationen.
- Gemäss neuen Zahlen des Bundesrates vom vergangenen Freitag sind offenbar deutlich mehr Paare von der Heiratsstrafe betroffen. Wir haben das zur Kenntnis genommen und warten das Ergebnis der angeordneten externen Überprüfung ab. Das Kosten/Nutzenverhältnis könnte sich offenbar verbessern, bleibt jedoch für die Kantone immer noch ungünstig.
- Nach geltendem Recht ist mit einem Rückgang des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um CHF 197 Mio. zu rechnen. Unter Berücksichtigung der mit der SV17 geplanten Erhöhung des Anteils auf 21.2 % ist von Ausfällen von rund CHF 245 Mio. auszugehen. Rund ein Viertel der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % (+ 990 Mio. Fr.), welche die Kantone im Rahmen der SV17 erhalten sollen, wird damit den Kantonen gleich wieder weggenommen. Wie sollen sie so angesichts gleichzeitig steigender Gesundheits- und Sozialkosten für eine attraktive Gewinnsteuerbelastung und für eine angemessene Berücksichtigung der Gemeinden sorgen können?
- Den Beschäftigungseffekt veranschlagt der Bundesrat mit 15'000 Vollzeitstellen: Bei Steuerausfällen rund 1.16 Mrd. Franken macht das pro Arbeitsplatz den stolzen Betrag von CHF 77'200 aus. Die Erwerbsanreize für inländische Arbeitskräfte würden zwar verbessert, jedoch zu einem hohen Preis.

Fazit

Damit komme ich zum Schluss. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei gemeinsamer Veranlagung ist im Grundsatz unbestritten. Alle Kantone haben den Tatbeweis erbracht und die vom Bundesgericht auferlegten Hausaufgaben erfüllt - oft übererfüllt. Auf Bundesebene wurde dies nicht getan. Zudem zeigt die Botschaft des Bundesrates anschaulich, dass die Korrektur nur mit weiteren Korrekturen umgesetzt werden könnte und ihrerseits Unmut von anderer Seite generieren würde – und dies alles mit Ausfällen von rund 1.16 Mrd. Franken! Angesichts von weit wichtigeren Reformvorhaben wie der SV17 und Reform der Altersvorsorge ist der finanzielle Spielraum schlicht nicht vorhanden. Namens der einstimmigen FDK bitte ich Sie deshalb, auf das Geschäft nicht einzutreten.